

Gesetzliche Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf kantonaler und kommunaler Ebene *

Ergänzende Richtlinien der Einwohnergemeinde Cham

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (IVöB Anhang 2)

Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten Baunebengewerbe	Bauarbeiten Bauhauptgewerbe
	[Auftragswert CHF exkl. MWST]			
Freihändiges Verfahren	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Genehmigung Unternehmensliste Anbietende	Ortsansässigkeit der Anbietenden	Anzahl Anbietende	Vergabe- kompetenz
Abteilung	Bei Eignung sind ortsansässige Anbietende zwingend anzufragen		Abteilung
Gemeinderat	Bei Eignung sind ortsansässige Anbietende zwingend einzuladen	Nach Möglichkeit sind mindestens drei Angebote einzuholen	Gemeinderat
	Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Mittel ist zudem mindestens eine nicht ortsansässige Anbietende einzuladen		
			Gemeinderat

Schwellenwerte und Verfahren im Staatsvertragsbereich (IVöB Anhang 1)

Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten (Gesamtwert)
	[Auftragswert CHF exkl. MWST]		
Auftraggebende : Gemeinde			
offenes/selektives Verfahren	ab 350 000	ab 350 000	ab 8 700 000

	Vergabe- kompetenz
	Gemeinderat

* Grundlagen - Gesetzliche Bestimmungen

- Submissionsgesetz (SubG) des Kanton Zug vom 2. Juni 2005 (Stand 1. Oktober 2005), BGS 721.51
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 (Stand 1. Juli 2010), BGS 721.52, mit den Anhängen
 - Anhang 1 Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich, BGS 721.52-A1
 - Anhang 2 Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich, BGS 721.52-A2
- Submissionsverordnung (SubV) des Kanton Zug vom 20. September 2005 (Stand 17. September 2016), BGS 721.53

Zuschlagskriterien	Messgrösse
Preis → Preisformel	$\left[\frac{\text{preisgünstigstes Angebot plus Bandbreite}^*}{\text{minus beurteiltes Angebot}} \right] \cdot \text{max. Punktzahl}$ <p style="text-align: right;">* Bandbreite: 50 % des günstigsten Angebotes; Minimale Punktzahl: 0 Punkte</p>
Lehrstellen, anzuwenden in freihändigen Verfahren Einladungsverfahren	Anbietende, die Lehrstellen in einem für die Betriebsgrösse angemessenen Umfang bieten, sind zu bevorzugen. Dieses Zuschlagskriteriums wird mit 10% gewichtet. Die höchste Punktzahl erhält die Anbietende mit dem höchstem %-Anteil Lehrstellen auf die Belegschaft. Lineare Punkteverteilung bis auf null Punkte.